

Satzung über die Form der Bekanntmachungen in der Stadt Ehrenfriedersdorf (Bekanntmachungssatzung)

Der Stadtrat der Stadt Ehrenfriedersdorf beschließt in seiner Sitzung am 07.04.2025 mit Beschluss Nr. 27/2025 auf der Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen - (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBL 693) und der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist folgende Satzung über die Form der Bekanntmachungen in der Stadt Ehrenfriedersdorf.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Ehrenfriedersdorf, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen,
3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen.

§ 2 öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Ehrenfriedersdorf werden, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, im Amts- und Informationsblatt der Stadt Ehrenfriedersdorf, den „Bergstadt- Nachrichten“, abgedruckt. Mit Ablauf des Erscheinungstages gilt die öffentliche Bekanntmachung als vollzogen.

(2) Das Amtsblatt erscheint regelmäßig einmal monatlich und ist käuflich in städtischen Geschäften erhältlich. Es ist möglich, Ausdrücke zu bestellen. Zusätzlich wird das Amtsblatt als digitale Version auf der Homepage der Stadt (<https://www.stadt-ehrenfriedersdorf.de/bergstadt-nachrichten-oeffentlich>) veröffentlicht. Die gedruckte Form stellt die authentische Form dar.

(3) Ortsübliche Bekanntgaben der Stadt werden an fünf aufeinander folgenden Tagen im Schaukasten am Rathaus in Ehrenfriedersdorf ausgehängt. Der Anschlag erfolgt im vollen Wortlaut.

Auf dem Original der Bekanntmachung ist der Tag der Veröffentlichung urkundlich zu vermerken. Mit Ablauf der Frist gilt die ortsübliche Bekanntmachung als vollzogen.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen des Stadtrates und dessen Ausschüsse werden im Schaukasten am Rathaus ortsüblich gemäß (3) bekannt gegeben. Zusätzlich stehen die Informationen fristgemäß online zur Verfügung (<https://www.stadt-ehrenfriedersdorf.de/stadtverwaltung/kommunalpolitik>).

(5) Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden. Soweit durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben, erfolgt diese entsprechend öffentlich im Amtsblatt oder ortsüblich im Schaukasten am Rathaus.

§ 3 ortsübliche Bekanntmachungen und Ersatzbekanntmachung

(1) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, wird diese wie die öffentliche Bekanntmachung vorgenommen.

(2) Ersatzbekanntmachungen, wie beispielsweise Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, werden dadurch öffentlich bekannt gemacht, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle der Stadtverwaltung Ehrenfriedersdorf zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mind. zwei Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(3) Ersatzbekanntmachungen sind mit Ablauf ihrer Niederlegungsfrist vollzogen. Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 4 Notbekanntmachung

Ist eine rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, erfolgt sie in anderer geeigneter Weise (Notbekanntmachung). Die öffentliche Bekanntmachung ist in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist. Damit gilt die Notbekanntmachung als vollzogen. Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 5 Öffentliche Zustellung

Eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz erfolgt im Schaukasten am Rathaus und auf der Internetseite der Stadt Ehrenfriedersdorf „www.stadt-ehrenfriedersdorf.de“

§ 6 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Ehrenfriedersdorf in Kraft. Die vorhergehende Satzung vom 05.05.2015 wird damit außer Kraft gesetzt.

Ehrenfriedersdorf, den 08.04.2025



Silke Franzl
Bürgermeisterin



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziff. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ehrenfriedersdorf, den 08.04.2025

Silke Franzl
Bürgermeisterin

